

Statuten Nationalverband Kolping Schweiz

Gleichstellung

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.

I. Name, Sitz und Ziele

Art. 1 Name und Struktur

Kolping Schweiz ist ein Teil von Kolping International und ein Nationalverband gemäss § 1 des Generalstatuts von Kolping International. Kolping Schweiz ist der Zusammenschluss der Kolpingmitglieder in der Schweiz. Der Nationalverband Kolping Schweiz gliedert sich in Kolpingsfamilien und deren Regionalverbände. Es ist ein Verein nach den Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz ist mit dem Sitz des Verbandssekretariates identisch.

Art. 3 Allgemeine Ziele

Kolping Schweiz hat nach den Bestimmungen des Generalstatuts zum Ziel:

- die Mitglieder seiner Kolpingsfamilien zu befähigen, sich als Christen in ihrer Arbeits- und Berufswelt, in Ehe, Familie und damit in Kirche, Gesellschaft und Staat zu bewähren
- durch die Aktivitäten seiner Gruppierungen das Gemeinwohl zu fördern und an der ständigen Erneuerung der Kirche und Gesellschaft mitzuwirken

Art. 4 Besondere Ziele

Für Kolping Schweiz bedeutet dies, Programme und Aktionen vorzubereiten und durchzuführen sowie Einzelinitiativen seiner Kolpingsfamilien und Regionalverbände zu koordinieren, insbesondere:

- Begegnungs- und Bildungsmöglichkeiten zu schaffen und für Führungsleute Kurse durchzuführen
- zur sinnvollen Freizeitgestaltung anzuregen und dabei auch die Geselligkeit zu pflegen
- das Interesse für die Gründung neuer Kolpingsfamilien zu wecken
- eine Verbandszeitschrift und andere Schriften herauszugeben
- Kolpinghäuser, Sozialeinrichtungen und Dienstleistungen zu errichten, zu fördern und zu erhalten
- Sozial- und Entwicklungshilfe im In- und Ausland zu leisten
- über seine Aktivitäten und Anliegen in der Öffentlichkeit zu informieren

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglied

- a) Wer in eine Kolpingsfamilie eintritt, wird damit auch Mitglied von Kolping International, von Kolping Schweiz und des entsprechenden Regionalverbands.
- b) Seine Rechte und Pflichten sowie die Bestimmungen über Beginn und Ende der Mitgliedschaft sind in den Ortsstatuten niedergelegt.

Art. 6 Einzelmitglied

Ist die Mitgliedschaft in einer Kolpingsfamilie nicht möglich, kann Einzelmitgliedschaft beim Nationalverband erlangt werden. Über Aufnahme, Ausschluss sowie über die Beitragshöhe entscheidet die Verbandsleitung.

Art. 7 Ehrenmitglied, Ehrennadelträger

Als Ehrenmitglied oder Ehrennadelträger kann von der Generalversammlung auf Antrag der Verbandsleitung, der Regionalverbände oder der Kolpingsfamilien ernannt werden, wer sich besondere Verdienste für Kolping Schweiz erworben hat.

Art. 8 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

a) Kolpingsfamilien

Eine Kolpingsfamilie ist in den Nationalverband aufgenommen, sobald deren Mitgliederversammlung die Ortsstatuten gutgeheissen und die Verbandsleitung die Gründung genehmigt hat. Kolpingsfamilien, die ihre Verpflichtungen gemäss Art. 9 trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllen, werden die Rechte für die Generalversammlung von Kolping Schweiz entzogen. Im Weiteren können sie durch Beschluss der Verbandsleitung mit eingeschriebenem Brief aus Kolping Schweiz ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt mit Zweidrittelsmehrheit und nur nach Anhörung des Mitgliedes. Dagegen kann innert vier Wochen Berufung an die Generalversammlung eingelegt werden.

Der Ausschluss der Körperschaft bewirkt ihre Auflösung; darüber bestimmen die Ortsstatuten das Nähere. Massgebend ist auch § 22 des Generalstatuts.

b) Einzelmitglieder

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Verbandsleitung zu richten. Diese entscheidet mit Zweidrittel-Mehrheit. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung des bereits bezahlten Mitgliederbeitrags.

Ausschluss von Einzelmitgliedern wird analog Art. 8 a gehandhabt. Eine Berufung an die Generalversammlung wird ausgeschlossen.

Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Kolpingsfamilien und Regionalverbände sind berechtigt, die Unterstützung des Nationalverbandes in Anspruch zu nehmen und gemäss diesen Statuten Vorschlags- und Antragsrechte wahrzunehmen.
- b) Einzelmitglieder können bei Kolping Schweiz mitwirken, indem sie ihre Anregungen der Verbandsleitung unterbreiten.
- c) Ehrenmitglieder und Ehrennadelträger haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen, und sind stimm- und wahlberechtigt.
- d) Kolpingsfamilien und Regionalverbände sind zu Kolping Schweiz nach diesen Statuten verpflichtet.
- e) Kolpingsfamilien bezahlen an den Nationalverband einen Beitrag pro Mitglied, der von der Generalversammlung festgelegt wird.
- f) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandszeitschrift zu abonnieren. Pro Haushalt genügt ein Exemplar.

III. Organe

Art. 10

Die Organe sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verbandsleitung
- c) die Revisionsstelle

A Die Generalversammlung

Art. 11 Funktion und Struktur

Die Generalversammlung ist das gesetzgebende Organ von Kolping Schweiz. Beschlüsse allgemeinverbindlicher Natur können nur durch sie gefasst werden. Insbesondere beschliesst die Generalversammlung über die Gründung von Kolping Schweiz dienenden, selbstständigen Institutionen. Die Verbandsleitung ihrerseits wacht mittels ihrer darin entsandten Vertreter darüber, dass sich diese Institutionen nicht von den Zielen von Kolping Schweiz entfernen (Interventionspflicht). Bei der Gründung der Institutionen muss in deren Statuten aufgenommen werden, dass die Zweckartikel nur mit Zustimmung der Verbandsleitung abgeändert werden dürfen.

Art. 12 Zusammensetzung

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Verbandsleitung sowie Ehrenadelträgern, Ehrenmitgliedern und den Delegierten der Kolpingsfamilien und Regionalverbände.

Den Kolpingsfamilien stehen folgende Delegierte zu:

- je drei für Kolpingsfamilien mit bis zu 100 Mitgliedern
- je vier für Kolpingsfamilien mit 101–200 Mitgliedern
- je fünf für Kolpingsfamilien mit über 200 Mitgliedern

Jedem Regionalverband stehen 3 Delegierte zu.

Art. 13 Einberufung

Der Präsident beruft, in der Regel in der ersten Hälfte eines jeden Jahres, eine ordentliche Generalversammlung ein. Die ordentliche Generalversammlung ist wenigstens zwölf Wochen vor der Tagung in der Verbandszeitschrift anzukündigen; die Einladung hat wenigstens vier Wochen vor der Tagung unter Angabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn ein Fünftel der Kolpingsfamilien, die Hälfte der Regionalverbände oder zwei Drittel der Verbandsleitung dies verlangen. Die Einladung hat ebenfalls mindestens vier Wochen vor der Tagung, unter Angabe der Traktanden, zu erfolgen.

Art. 14 Ordentliche Geschäfte

- Kenntnisnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets, Festlegen des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Präsidenten und des Nationalpräses
- Wahl der übrigen Mitglieder der Verbandsleitung
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge und Rekurse
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Gründung von Kolping Schweiz dienenden selbstständigen Institutionen
- Kauf und Verkauf von Grundeigentum und dessen Finanzierung
- Vornahme von Ehrungen

Art. 15 Verfahren

- a) Kolpingsfamilien, Regionalverbände sowie die Verbandsleitung haben das Recht, auf die Generalversammlung hin Wahlvorschläge und Anträge zu stellen. Diese müssen acht Wochen vor der Tagung der Verbandsleitung eingereicht werden.
- b) Bei Abstimmungen gilt, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- c) Bei geheimer Wahl oder Abstimmung, die auf Verlangen eines Drittels der Stimmberechtigten anzuordnen ist, werden leere Stimmzettel nicht mitgerechnet.
- d) Bei Stimmgleichheit ist kein Entscheid zustande gekommen.

B Die Verbandsleitung

Art. 16 Zusammensetzung

Die Verbandsleitung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Der Geschäftsführer und der Nationalpräsident können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben Antragsrecht. Weitere Personen (Fachpersonen) können als beratende Stimme zu Sitzungen eingeladen werden.

Art. 17 Aufgaben und Ressorts

Der Verbandsleitung stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Es sind dies insbesondere:

- Vertretung des Verbands nach aussen
- Wahl und Anstellung von Verbandsmitarbeitern
- Wahrnehmung der unter Art. 3 und Art. 4 genannten Verbandsziele und -aufgaben
- Koordination aller Administrationstätigkeiten des Verbands
- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- Wahlvorschlag eines Nationalpräsidenten an die Generalversammlung
- Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Zuteilung der Kolpingsfamilien in die Regionalverbände

Die Verbandsleitung kann ihre Aufgaben in Ressorts unterteilen. Zwingend ist das Ressort „Geschäftsführung“ mit dem Präsidenten als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern.

Ämterkumulation ist zulässig.

Die entsprechenden Ressorts arbeiten nach ihrem Geschäftsreglement.

Art. 18 Geschäftsreglement

Geschäftsreglemente werden von den Ressortmitgliedern erarbeitet und von der Verbandsleitung mit einer Zweidrittelmehrheit genehmigt. Darin sind Aufgaben und Kompetenzen klar geregelt.

Art. 19 Beschlussfähigkeit

Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Scheiden Verbandsleitungsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich die Verbandsleitung selber. Solche Ersatzwahlen sind der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 20 Besondere Kompetenzen

In dringenden Fällen kann die Verbandsleitung Beschlüsse fassen, die normalerweise in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen. Solche Beschlüsse sind der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

C Die Revisionsstelle

Art. 21 Revision

Die Generalversammlung wählt jeweils jährlich die Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat die Buchführung zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht und Antrag zu erstatten.

IV. Finanzen und Vermögen

Art. 22 Beiträge und finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus den Beiträgen der Kolpingsfamilien und der Einzelmitglieder, aus dem Vermögen von Kolping Schweiz und dessen Ertrag sowie aus dem Erlös von Aktionen und aus Zuwendungen von Gönnern.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Institutionen

Art. 24 Institutionen

Die nach einem Beschluss der Generalversammlung gegründeten Institutionen sind rechtlich verselbstständigt, aber mit Kolping Schweiz ideell und personell verbunden.

Für sie sind ihre eigenen Statuten massgebend. Solche Institutionen sind zurzeit:

- Kolping Krankenkasse (gegründet 1917)
- Kolping-Stiftung (gegründet 2000)

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25 Statutenänderungen

Die Statuten des Nationalverbandes können nur anlässlich einer Generalversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden. Die Bestimmungen des Generalstatuts bleiben vorbehalten.

Art. 26 Auflösung des Verbandes

Eine allfällige Auflösung von Kolping Schweiz ist von der Verbandsleitung vorzubereiten.

Sie organisiert hierfür eine ausserordentliche Generalversammlung und stellt einen konkreten Antrag. Die Auflösung ist nur möglich mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, die gleichzeitig drei Viertel der noch bestehenden Kolpingsfamilien vertreten.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Dieses ist zusammen mit dem Archiv am Sitz von Kolping International sicherzustellen und ist einer Neugründung von Kolping Schweiz zu übertragen. Entsteht während 25 Jahren nach Auflösung keine Neugründung Kolping Schweiz, so ist das verwaltete Vermögen für Projekte von Kolping International zu verwenden.

Für die allenfalls verbleibenden Kolpingsfamilien gilt § 31 des Generalstatuts.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Statuten treten durch Beschluss der Generalversammlung vom 8. Juni 2013 in Olten per sofort in Kraft.

Margrit Unternährer

Präsidentin Kolping Schweiz

Thomas Lanter

Aktuar Kolping Schweiz